

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. I S. 482) am 25.03.2020 folgende geänderte Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ beschlossen:

**Studienordnung
für den Studiengang Humanmedizin
mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 23.09.2015
in der Fassung vom 25.03.2020**

Inhaltsverzeichnis

Präambel: Studienziel des Studiengangs

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester
- § 8 Wahlfach im vorklinischen Studienabschnitt
- § 9 Wahlfach im klinischen Studienabschnitt
- § 10 Studienplan
- § 11 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 12 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholungen
- § 16 Praktisches Jahr
- § 17 Studienfachberatung
- § 18 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten
- § 19 Experimentierklausel
- § 20 Unterricht an anderen Universitäten in Hessen
- § 21 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan vorklinischer Studienabschnitt
- Anlage 2: Leistungsnachweise und Prüfungsregelungen des vorklinischen Studienabschnitts
- Anlage 3: Wahlfächer des vorklinischen Studienabschnitts
- Anlage 4: Studienplan klinischer Studienabschnitt
- Anlage 5: Leistungsnachweise und Prüfungsregelungen des klinischen Studienabschnitts
- Anlage 6: Wahlfächer des klinischen Studienabschnitts
- Anlage 7: Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen
- Anlage 8: Zulassungsverfahren zu Lehrveranstaltungen
- Anlage 9: Verfahrensregeln für das Praktische Jahr

Präambel: Studienziel des Studiengangs

Ausbildungsziel des Fachbereichs Medizin an der Philipps-Universität Marburg ist der teamfähige Arzt und die teamfähige Ärztin, die über umfassende wissenschaftliche und medizinische Fähigkeiten verfügen. Sie begründen ihre klinischen Entscheidungen durch wissenschaftliche Evidenz und begegnen bei ihrem ärztlichen Handeln den Patienten als Partner. Sie sind in der Lage, die naturwissenschaftlichen und psychosozialen Aspekte der Medizin zu verstehen und ihre eigenen Kompetenzen richtig einzuschätzen. Ebenso werden sie Ergebnisse sowohl der naturwissenschaftlichen als auch der klinischen Forschung für Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation heranziehen und ihre eigene Tätigkeit auch unter ethischen, sozialmedizinischen und ökonomischen Aspekten sowie in ihren Auswirkungen auf die Lebensqualität des Patienten kritisch bewerten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I 44/2002, S. 2405) mit der Verordnung zur Änderung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I 34/2012, S. 1539) - ÄAppO - in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die ärztliche Ausbildung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll praxis- und patientenbezogen sein. Sie dient
- der Vermittlung der grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
 - der Vermittlung der Fertigkeiten und
 - der Entwicklung der geistigen und psychischen Fähigkeiten, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbstständig nach den Regeln des ärztlichen Handelns tätig zu sein. Die Ausbildung soll zum Denken in Zusammenhängen, zu kritischem Beurteilen und zu gewissenhaftem Handeln führen. Sie soll erziehen zu Fähigkeit und Bereitschaft zu
eigenständiger Problemlösung und Entscheidung,
Kommunikation und Interaktion mit Patienten,
Erkennen und Beachten der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens,
Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Berufe.

Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, eine dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln. Sie soll die Grundlage legen für die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung.

(2) Evaluation

Die von der ÄAppO (§ 1) und dem HHG (§ 12 Abs. 1) vorgesehene Überprüfung des Lernerfolgs erfolgt durch Evaluationsmaßnahmen des Dekanats.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Humanmedizin ist die Hochschulzugangsberechtigung. Gemäß der Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 12.02.2014 findet das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) sowie der Nachweis einer in der Satzung definierten abgeschlossenen Berufsausbildung bei der Vergabe der Studienplätze Berücksichtigung. Darüber hinaus wird empfohlen, den Krankenpflagedienst gem. § 6 ÄAppO, der zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, vorzugsweise vor Studienbeginn abzuleisten und hierdurch die Studienmotivation zu prüfen. Die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 5 ÄAppO wird während des vorklinischen Studienabschnitts im Rahmen einer curricularen Lehrveranstaltung vermittelt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 der ÄAppO eine Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde. Auf der Grundlage dieser Studienordnung organisiert der Fachbereich ein Lehrangebot, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit erfolgreich abzuschließen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin gliedert sich in einen zweijährigen vorklinischen (ersten), einen dreijährigen klinischen (zweiten) und einen 48 Wochen umfassenden dritten Studienabschnitt, das Praktische Jahr.

Alle drei Studienabschnitte werden jeweils durch eine Staatsprüfung - den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - abgeschlossen.

(2) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein dreimonatiger Krankenpflagedienst an einer Krankenanstalt abzuleisten (§ 6 ÄAppO).

(3) Zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist außerhalb der Vorlesungszeit eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Dauer der Famulatur und Art der Einrichtungen, in denen die Famulatur abgeleistet werden kann, regelt § 7 ÄAppO. Die Studierenden bemühen sich selbstständig, das heißt ohne Beteiligung des Fachbereichs, um einen Famulaturplatz.

(4) Das Studium an der Philipps-Universität Marburg im zweiten Studienabschnitt (§ 6 Abs. 1 Satz 1) findet während der ersten beiden Semester in Marburg statt. Ab dem dritten Semester des klinischen Studienabschnitts findet die Ausbildung am Standort Marburg und Fulda (Klinikum Fulda gAG) statt. Die Studiendekanin / der Studiendekan entscheidet, welche

Studierende / welcher Studierende die Möglichkeit erhält, das Veranstaltungsangebot in Fulda wahrzunehmen und weist den Studienort zu. Das Zuweisungsverfahren wird den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt und veröffentlicht.

(5) Das Praktische Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Marburg oder den Lehrkrankenhäusern der Universität / oder anderer Universitäten (gemäß § 3, Abs. 2 der ÄAppO, geändert durch Artikel 2, Satz 1b der Änderungsverordnung zur ÄAppO vom 12.07.2012), sowie, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, auch in geeigneten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen. Der Zugang und die Verteilung der Studierenden ist in den Verfahrensregeln für das Praktische Jahr (Anlage 9 dieser Ordnung) geregelt.

(6) Zu Veranstaltungen des Klinischen Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Zum Praktischen Jahr wird nur zugelassen, wer den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer das Praktische Jahr erfolgreich abgeleistet hat

(7) Zu Beginn des klinischen Studienabschnitts werden die Studierenden in zwei Kohorten (A und B) unterteilt, die die Unterrichtsveranstaltungen eines Studienjahres in unterschiedlicher Reihenfolge (A-B bzw. B-A) absolvieren (vgl. Studienplan). Die dauerhafte Zuordnung zu den Kohorten erfolgt durch das Studiendekanat zu Beginn des 5. Fachsemesters auf Grund einer Liste der Matrikelnummern der Studierenden mit bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, wobei die Studierenden abwechselnd den Kohorten A und B zugeteilt werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung zu den Kohorten A und B so, dass beide Kohorten möglichst gleichmäßig groß sind.

§ 7

Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

1. Veranstaltungen des Kerncurriculums, die - mit Ausnahme der Vorlesungen - regelmäßig zu besuchen und mit Erfolg zu absolvieren sind. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine oder mehrere Erfolgskontrollen (s. § 12) festgestellt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen ist durch Bescheinigungen zu belegen, die bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen vorzulegen sind.
2. weitere, nicht durch die Ärztliche Approbationsordnung vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, die der Erreichung des Studienziels förderlich sind.

(2) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden können die in curricularen Veranstaltungen erlernten ärztlichen Fertigkeiten und praktischen Kompetenzen in verschiedenen im MARIS angebotenen Tutorien trainieren. Die Teilnahme an diesen Tutorien erfolgt freiwillig.

(4) Lehrveranstaltungen in elektronischer Form

Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots (k-MED Lernkurse) mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dabei werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger oder Intranet zur Verfügung gestellt, deren

Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltung dient.

(5) Begleitmaterial

Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen insbesondere des Kerncurriculums soll durch zusätzliche Unterlagen unterstützt werden, die von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auf Datenträger oder im Intranet, vorzugsweise über die Lernplattform (k-MED), zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Wahlfach im vorklinischen Studienabschnitt

(1) Die gemäß § 2 Abs. 8 der ÄAppO von der Universität angebotenen Wahlfächer im vorklinischen Studienabschnitt sind in Anlage 3 aufgelistet. Weitere Wahlfachveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg können auf Antrag Berücksichtigung finden.

Der oder die Studierende belegt aus o. g. Fächern bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Seminar, eine gegenstandsbezogene Studiengruppe oder eine praktische Übung im Mindestumfang von 1 SWS (14 akademischen Gesamtstunden) und eine eventuell angebotene begleitende Vorlesung. Die dazugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden und werden im Leistungskonto der/des Studierenden verbucht. Der Wahlfachtitel und die Prüfungsnote werden auf dem Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 26 und Anlage 11 der ÄAppO vermerkt.

(2) Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen oder praktische Übungen in einem nach Anlage 3 angebotenen Wahlfach werden nicht abgehalten, wenn sich weniger als drei Studierende angemeldet haben. Für Veranstaltungen außerhalb des Fachbereichs Medizin gelten die veranstaltungsbezogenen Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs.

§ 9

Wahlfach im klinischen Studienabschnitt

(1) Der Fachbereich bietet die in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer für den klinischen Studienabschnitt an. Lehrveranstaltungen in einem Wahlfach sollen die Studierenden insbesondere an die wissenschaftliche Bearbeitung klinisch relevanter Fragen heranzuführen und ihnen praktisch anwendbare Kenntnisse für ihren späteren Beruf vermitteln.

(2) Die Studierenden absolvieren im Verlauf ihres klinischen Studienabschnitts Lehrveranstaltungen in einem der in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden. Berücksichtigt werden teilnahmepflichtige Veranstaltungen, wobei die Studierenden unter allen für ein Wahlfach aufgeführten Lehrveranstaltungen auswählen können.

(3) Die an den Wahlfächern beteiligten Kliniken und Institute erstellen in jedem Semester ein Angebot an Seminaren und Praktika. Die Veranstaltungen (Module) sollen einen Umfang von 0,5 bis 3 Semesterwochenstunden haben, die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Die Veranstaltungen können für mehrere Wahlfächer angeboten werden. Die Entscheidung darüber treffen die wahlfachverantwortlichen Dozenten.

(4) Die zu den Wahlfachveranstaltungen gehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden und werden im Leistungskonto der Studierenden/des Studierenden verbucht. Die Organisation der Prüfung und Weiterleitung des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsbüro Humanmedizin erfolgt durch die federführende Institution.

(5) Die Einrichtungen können zusätzlich begleitende Vorlesungen anbieten.

(6) Schwerpunktcurricula können auf Wunsch einer/eines Studierenden als Wahlfach gemäß Anlage 6 im vollen Umfang von drei Semesterwochenstunden anerkannt werden, wenn dieses erfolgreich absolviert wurde. Die/der Studierende muss bei Erhalt des Zertifikats für das Schwerpunktcurriculum mitteilen, dass dieses als Wahlfach anerkannt werden soll.

§ 10 Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 4) legt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums fest. Auf der Grundlage des Studienplans stellt der Fachbereich sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen vom Zeitplan des Kerncurriculums sind von der Studierenden / dem Studierenden frühzeitig beim Dekanat anzuzeigen.

(2) Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen / Eintragungen im Prüfungsdokumentationssystem über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen müssen nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein. Sie sind bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Nach erfolgreich absolviertem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und anschließender erfolgreicher Teilnahme am Praktischen Jahr kann die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beantragt werden.

§ 11 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Eine Zulassung zu den Veranstaltungen gem. § 7 Abs. 1 des Kerncurriculums ist nur möglich für ordentlich eingeschriebene Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist (z.B. Zahnmedizin, Humanbiologie). Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin und des Präsidenten bzw. der Präsidentin möglich. Anträge sind spätestens jeweils zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn an den Studiendekan / die Studiendekanin zu richten.

(2) Studierende werden unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 zu Veranstaltungen gem. Abs. 1 nur dann zugelassen, wenn sie sich den Vorgaben des Dekanats entsprechend fristgerecht zu den Veranstaltungen angemeldet haben und in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 4) vorgesehen ist. Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch Zulassungsvoraussetzung für eine andere Lehrveranstaltung ist, sind in Anlage 7, das Zulassungsverfahren zu Veranstaltungen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts in Anlage 8 zusammengefasst.

(3) Im Falle einer nicht regelmäßigen oder nicht erfolgreichen Teilnahme an einer obligatorischen (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltung ist grundsätzlich maximal eine weitere Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Fall einer nicht selbst verschuldeten Verzögerung im Studienablauf eines Wiederholers oder einer Wiederholerin (im Sinne der in § 12 Abs. 4 beschriebenen oder ähnlichen Umstände) kann von dieser Regelung abgesehen werden. Im Fall einer wiederholten nicht regelmäßigen oder erfolglosen Teilnahme ist eine weitere wiederholte Teilnahme grundsätzlich nur in Form einer Teilnahme an den maßgebenden Leistungskontrollen der betreffenden Veranstaltung gemäß den dafür festgelegten Modalitäten möglich.

(4) Studierende müssen für den verantwortungsvollen Umgang mit Patienten und Patientinnen ausreichend praktische und persönliche Fähigkeiten haben. Sofern sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann Ihnen die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen verweigert werden; stellt sich das erst im Verlauf einer entsprechenden Lehrveranstaltung heraus, können sie von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Dekanats, das auch über Widersprüche entscheidet.

(5) Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt können auch in den dafür mit der Universität unter Vertrag stehenden akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen durchgeführt werden. Das Dekanat legt im Einvernehmen mit den Studierenden fest, wer diesen Lehrkrankenhäusern und -praxen zur Ausbildung zugewiesen wird.

§ 12

Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise

(1) In den obligatorischen praktischen Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 und 3 ÄAppO sind Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zu den Prüfungen vorzulegen (s. § 2 Abs. 7 ÄAppO).

(2) Bei Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind, können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden.

(3) Grundsätzlich sind alle Termine einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung - mit Ausnahme von Vorlesungen - zu besuchen.

(4) Der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin kann auf die Begründung für einen Fehltermin verzichten und festlegen, dass regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 84% des Lehrangebotes der Veranstaltung wahrgenommen hat; die Teilnahme an den Leistungskontrollen und den Veranstaltungsteilen, deren Besuch für die Lehrveranstaltung gem. Abs. 5 als verpflichtend bekannt gegeben wurden, bleibt hiervon unberührt. Konnten Studierende unverschuldet (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumte noch im selben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest; die Gründe für das Fehlen sind von den Studierenden unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet Versäumtes einer Veranstaltung im selben Semester nachzuholen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Grund von Erfolgskontrollen festgestellt, die in Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminaren und Seminaren mit problemorientiertem

Unterricht sowie Vorlesungen im klinischen Studienabschnitt durchgeführt werden (s. Abs. 6 u. 7). Daneben gibt es Lernzielkontrollen (s. Abs. 7) und Eingangstestate (Eingangskontrollen; s. Abs. 9). Art und Umfang der Erfolgskontrollen, der Lernzielkontrollen, der Eingangstestate und die verpflichtend zu besuchenden Veranstaltungsteile müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung in geeigneter Form, etwa durch Aushang, bekannt gegeben werden. Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Prüfungsregelungen festgelegt, die für den vorklinischen Studienabschnitt in Anlage 2, für den klinischen Studienabschnitt in Anlage 5 geführt sind. Diese werden vom federführenden Direktorium der jeweilig angebotenen Veranstaltung definiert. Bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Teilnahme an der sich unmittelbar anschließenden Leistungskontrolle obligatorisch. Die erbrachten Leistungskontrollen werden im ersten Studienabschnitt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf begründeten Antrag der Studierenden ist eine Benotung möglich.

(6) Erfolgskontrollen können alternativ und kumulativ in folgender Form und nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- Kurze, übungsbegleitende Kolloquien, Referate, praktische Leistungen und Testate (die auch als Objektive Strukturierte Klinische Prüfung (OSCE) oder unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungs- und Befragungssystems (TED) durchgeführt werden können),
- Protokolle sowie kurze, schriftliche Hausarbeiten, die fall- und praktikumsbezogen sind,
- übungsbegleitende Klausuren im Auswahl-Antwortverfahren oder mit Freitexten,
- schriftliche Prüfungsarbeiten bis zu zwei Stunden Dauer,
- mündliche Prüfungen.

Falls eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen vor Beginn der Prüfung von den verantwortlichen Lehrkräften ein Prüfungskonzept zu erstellen. In ihm sind Art und Umfang des zu prüfenden Wissens, Art und Umfang der Fragen, die Benotung und die technische Durchführung der Prüfung festzulegen. Außerdem ist für die Prüfung ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

In einer Lehrveranstaltung können gleichwertige Verfahren der Leistungskontrolle zur Wahl gestellt werden. Geschieht dies nicht, so hat die Leistungskontrolle für alle Teilnehmer in der gleichen Weise zu erfolgen.

Die Veranstaltungsleitung kann vorsehen, dass im Ersten Studienabschnitt bestandene Lernzielkontrollen gem. Abs. 7 die Erfolgskontrollen ersetzen können, soweit sie gleichwertig sind. Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm oder ihr gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Dieses muss zu Beginn der Erkrankung, spätestens am 3. Werktag, dem Lehrverantwortlichen vorgelegt werden.

(7) Lernzielkontrollen sind in allen Veranstaltungen möglich. Sie dienen dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend und sollten in der Regel Erfolgskontrollen gem. Abs. 5 vorausgehen.

Soweit Lernzielkontrollen in scheinpflichtigen Veranstaltungen erfolgen, ist eine Teilnahme verbindlich und Voraussetzung für eine Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

(8) Eingangstestate als Zulassungsvoraussetzung zu einem Praktikum oder zum Unterricht am Krankenbett (Eingangskontrollen) sind zulässig, wenn ein Mindeststand an Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlich ist, um Gefahren für den Studierenden oder die Studierende und/oder für andere Personen oder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die

Patienten und Patientinnen zu verhindern. Eingangstestate gem. Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor durch eine Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb des in der Eingangskontrolle geforderten Mindeststandes an Kenntnissen und Fähigkeiten gegeben war und diese noch nicht vor Beginn der Veranstaltung nachgewiesen wurden. Eingangskontrollen können zum Abschluss einschlägiger Lehrveranstaltungen vorgezogen werden, in diesem Fall ist für Studienortswechsler, Studienortswechslerinnen, Quereinsteiger oder Quereinsteigerinnen rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung eine entsprechende Eingangskontrolle anzubieten. Im Fall des Nichtbestehens der Eingangskontrolle sind kurzfristig zwei Wiederholungsmöglichkeiten so rechtzeitig anzubieten, dass dem Studierenden oder der Studierenden der Besuch der Veranstaltung in dem betreffenden Semester möglich wird. In anderen als in den in Satz 1 genannten Fällen sind Eingangstestate nur als Lernzielkontrolle zulässig.

(9) Eine schriftliche Prüfung (einschließlich einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren) kann als elektronische Prüfung durchgeführt werden. Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin / dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

(10) Erfolgskontrollen sind in der Regel in einer zweiwöchigen Prüfungsphase am Ende der Vorlesungszeit und zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters, in Ausnahmen auch während der Vorlesungs- und Praktikumszeiten, durchzuführen.

(11) Es ist darauf zu achten, dass für eine Studierendenkohorte eine Prüfungsdauer von 2,5 Stunden pro Tag nicht überschritten wird. Individuelle Prüfungswiederholer sind hiervon ausgenommen.

(12) Es wird sichergestellt, dass in der Regel jede Wiederholung einer Erfolgskontrolle des Studiengangs Humanmedizin zu jedem Semester angeboten wird, sodass den Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an dem jeweils in Frage kommenden nächsten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eröffnet wird.

(13) Studienleistungen, die im Ausland vollständig erbracht wurden, werden ausschließlich durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Frankfurt anerkannt. Der dort ausgestellte Anerkennungsbescheid wird durch den Studierenden / die Studierende beim Prüfungsbüro für den Studiengang Humanmedizin und beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen Marburg vorgelegt.

(14) 1. Bestehensgrenzen in studienbegleitenden Prüfungen werden anhand inhaltlicher Kriterien festgelegt.

2. Bei schriftlichen Erstprüfungen eines Studierendenjahrgangs / einer Studierendenkohorte im MC-Format ist die Prüfung bestanden, wenn:

a) Der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat
b) Ein Prüfling, der nicht mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat, die Zahl der von ihm / ihr korrekt beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Ein Prüfling, dessen Zahl der korrekt beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, besteht jedoch

dann nicht, wenn die Zahl der korrekt beantworteten Fragen dieses Prüflings den Wert von 50 % aller Fragen unterschreitet.

3. Bei Wiederholungsprüfungen eines Studierendenjahrgangs / einer Studierendenkohorte kann auf 2b kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, da keine ausreichend hohe Teilnehmerzahl im Erstversuch zur Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen herangezogen werden kann.

§ 13

Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt

(1) Während des Klinischen Studienabschnitts sind bis zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung benotete Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu erbringen. Diese beziehen sich auf den Inhalt und die definierten Lernziele der im Anhang 5 aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Sie dürfen die für die Veranstaltung definierten Lernziele sowie den in diesen Lehrveranstaltungen unterrichteten oder notwendigerweise vorausgesetzten Stoff enthalten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer der in Anlage 5 aufgeführten Lehrveranstaltungen wird durch eine schriftliche (einschließlich Antwort-Auswahlfragen) und / oder mündliche und / oder praktische Leistungskontrolle - auch als OSCE (Objektiv Strukturierte Klinische Prüfung) - unter Anwendung des § 2 der ÄAppO festgestellt. Die Benotung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(3) Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Prüfungsregelungen festgelegt, die vom federführenden Direktorium der jeweilig angebotenen Veranstaltung definiert werden und in Anlage 5 hinterlegt sind.

(4) Dem integrierten, fächerübergreifenden Unterricht des klinischen Studienabschnitts entsprechend werden drei übergreifende Prüfungen in den folgenden Fächern durchgeführt:

- Chirurgie, Orthopädie, Urologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik
- Neurologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

(5) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Note	Notendefinition	Notenbereich
Sehr gut	Eine hervorragende Leistung	0,5 – 1,5
Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,51 – 2,50
Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt	2,51 – 3,50
Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,51 – 4,50
Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	> 4,51

(6) Für die Bildung der Gesamtnote eines Faches aus mehreren Teilnoten sind die Teilnoten mit einer Genauigkeit von mindestens zwei Dezimalstellen zu beachten. Dabei sind Rundungen in die Richtung der nächstliegenden ganzen Zahl durchzuführen. Bei gleichem Abstand (Dezimalstellen (0,50)) ist in Richtung der besseren Note zu runden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den für ihn oder sie bindenden Erst-Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel -insbesondere auch elektronische- zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn ein schwerwiegender oder mehrfacher Täuschungsfall vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs erteilt das Dekanat einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

(5) Unrechtmäßig erwirkte Anwesenheitsnachweise (z. B. durch Unterschriftsfälschung) führen zur Aberkennung der erbrachten Leistungen und können im Wiederholungsfalle zum Ausschluss von der Lehrveranstaltung führen.

§ 15

Wiederholungen

(1) Jede Erfolgskontrolle nach § 12 (5) und nach § 3 (5) ÄAppO beinhaltet maximal drei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen derselben Lehrveranstaltung. Bei Nichtbestehen

kann eine Wiederholung der Lehrveranstaltung zur Auflage gemacht werden; eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung kann nur bei Verfügbarkeit freier Plätze gestattet werden. Die Wiederholungsprüfungen sind so anzusetzen, dass eine Teilnahme an der jeweiligen Staatsprüfung möglich ist.

(2) Zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Erfolgskontrolle und deren Wiederholungsmöglichkeit muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wird eine Wiederholungsprüfung ohne nachweisbaren Grund nicht absolviert, bleibt der Wiederholungsversuch bestehen.

(4) Näheres ist in den Prüfungsregelungen (Anlage 2 und 5) und in den Veranstaltungsregelungen des jeweiligen Instituts bzw. der Klinik geregelt.

(5) Hat ein Studierender oder eine Studierende auch die dritte Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die scheinpflichtige Veranstaltung als endgültig nicht bestanden. Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diesen Studierenden oder diese Studierende an der Universität Marburg ausgeschlossen. Das Referat Studium und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(6) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden wie Fehlversuche am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität angerechnet.

(7) Bestandene Erfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 16 Praktisches Jahr

(1) Die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt (Praktisches Jahr) findet im letzten Jahr des Studiums statt. Das Dekanat lässt ausschließlich Studierende zu, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die praktische Ausbildung dauert 48 Wochen und beginnt jeweils zu den in der ÄAppO (§ 3) festgelegten Zeiten. Das Praktische Jahr gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen (Tertial) in

- Innerer Medizin,
- Chirurgie und
- wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fächer, soweit diese in den an der Ausbildung beteiligten Krankenhäusern oder Arztpraxen angeboten werden (s. Anlage 9).

(2) Die Studierenden sollen in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus / in der Praxis tätig sein. Die wöchentliche Tätigkeit der Studierenden in der praktischen Ausbildung beträgt 40 Std. / Woche; der zeitliche Anteil der Ausbildung im Rahmen der direkten Krankenversorgung soll mindestens 50%, jedoch nicht mehr als 80% betragen. Die übrigen 20 bis 50% sollen der ärztlichen Ausbildung im Sinne des Erreichens der in § 2 genannten Ziele gewidmet sein.

(3) Die Ausbildungsinhalte während des Praktischen Jahres werden durch das PJ-Logbuch der Universität geregelt. Die erfolgreiche Teilnahme wird in jedem Tertial auf Grund einer vor Tertialbeginn definierten Anzahl von Erfolgskontrollen in Form von Mini-CEX-Prüfungen (kurze standardisierte klinische Untersuchung) festgestellt. Bei Nichtbestehen gilt § 15 entsprechend. Die Studierenden sollen darüber hinaus die Gelegenheit erhalten,

1. an wöchentlich wenigstens zwei Röntgenbesprechungen sowie Seminaren der Mikrobiologie oder Klinischen Chemie bzw. Fremd-Befundbesprechungen, in denen ihre speziellen Belange gewahrt sind, teilnehmen,
2. wöchentlich an einer pathologisch-anatomischen Besprechung teilnehmen. In Krankenanstalten ohne Prosektur kann ausnahmsweise zweiwöchentlich eine der Ausbildung dienende pathologisch-anatomische Besprechung vorgesehen werden. In Lehrpraxen finden stattdessen Besprechungen eingegangener Facharzt- und Krankenhausberichte statt.
3. wöchentlich wenigstens für zwei Stunden an einem Kolloquium, ggf. mit Fallvorstellung, teilnehmen. Dieses Kolloquium soll Punkte der Gegenstandskataloge der Ärztlichen Prüfung behandeln. Dabei können von den Studierenden Referate verlangt werden, die keiner längeren Vorbereitungszeit bedürfen.

(4) Der Gesamtumfang der Ausbildungsangebote ist so zu bemessen, dass den Studierenden zu fallbezogenem und allgemeinem Eigenstudium genügend Zeit zur Verfügung steht.

(5) Die Studierenden können während eines Ausbildungsabschnitts unter entsprechender Entlastung zu Diensten eingeteilt werden, soweit dabei die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet wird.

(6) Der Leiter / die Leiterin der ausbildenden Klinik bestimmt, wie die verschiedenen Anteile der gesamten Tätigkeitszeit im Einzelnen über den Ausbildungsabschnitt verteilt werden.

(7) Für die Zulassung der Studierenden zum Praktischen Jahr sowie für ihre Verteilung auf die Krankenhäuser und Arztpraxen gilt die Verfahrensregelung gemäß Anlage 9, in der auch weitere Rechte und Pflichten der Studierenden in den Krankenhäusern festgelegt sind. Diese Verfahrensregelung wird den Studierenden vor Eintritt in das Praktische Jahr bekannt gemacht.

§ 17 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn und während des Studiums durchgeführt.

(2) Die Studieneingangsberatung soll in Form einer Orientierungseinheit (O.E.) durchgeführt werden, bei der die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS), der Fachbereich, die O.E.-Kommission, die Beratungsassistenten / Beratungsassistentinnen und die Fachschaft Medizin kooperieren. Für Studieninteressenten / Studieninteressentinnen werden schriftliche und elektronische Informationen bereitgestellt.

(3) Die studienbegleitende Studienfachberatung erfolgt durch den Studiendekan, die Studiendekanin und / oder durch einen Beauftragten / eine Beauftragte des Fachbereichs. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch die Fachvertreter / Fachvertreterinnen.

§ 18 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

(1) Studierende unterliegen in Bezug auf die Patienten und die patientenbezogenen Daten, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung erhalten, der Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch).

(2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs, des Universitätsklinikums oder der Lehrkrankenhäuser benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(3) Für den Besuch von Veranstaltungen, in denen mit infektiösem Material umgegangen wird, ist eine vorherige betriebsärztliche Untersuchung gemäß Biostoffverordnung erforderlich.

(4) Die betriebsärztliche Untersuchung durch den Betriebsärztlichen Dienst ist für Studierende der Medizin im 1. bzw. spätestens im 2. Fachsemester und vor Beginn des Praktischen Jahres obligatorisch. Die gesundheitliche Eignung wird durch ein personalärztliches Zeugnis attestiert. Die Zulassung zu den klinischen Kursen und Praktika und zum Praktischen Jahr erfolgt erst mit diesem Attest. Wird die Untersuchung durch einen Studierenden verweigert, so kann dies zu einem Teilnahmeverbot bei operativen Eingriffen oder bei invasiven Maßnahmen an Patienten und damit zu einem Teilnahmeverbot für die entsprechenden Veranstaltungen führen.

(5) Wenn eine Studierende / ein Studierender über sich selbst erfährt, dass bei ihr / ihm ein nosokomiales Infektionsrisiko vorliegt, so ist der Studierende verpflichtet, dies dem Sicherheitsreferenten des Fachbereichs Medizin, dem Betriebsarzt oder dem Studiendekan mitzuteilen, um das Risiko bzw. die Einsatzfähigkeit einschätzen zu lassen. Eine weitere Teilnahme an operativen Eingriffen oder invasiven Tätigkeiten am Patienten ohne vorherige qualifizierte ärztliche Einschätzung des nosokomialen Infektionsrisikos ist nicht statthaft.

§ 19 Experimentierklausel

(1) Auf Antrag und bei positiver Beurteilung durch den Studienausschuss kann das Dekanat gestatten, Unterrichtsveranstaltungen für alle Studierenden oder eine Teilgruppe abweichend von den Bedingungen der Anlagen 1 und 4 durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren.

(2) Der erteilte Unterricht muss vom Umfang und von der kapazitären Bewertung her identisch zu den ersetzten Veranstaltungen der Anlage 1 und 4 sein. Es muss sichergestellt sein, dass die in der Approbationsordnung für Ärzte definierten Inhalte vermittelt werden. Die Abweichung vom Studienplan muss im Antrag begründet werden, Ziele der Änderung definiert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.

(3) Sofern nicht alle Studierenden des entsprechenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch das Los.

§ 20 Unterricht an anderen Universitäten in Hessen

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Dekanaten können einzelne der in den Anlagen dieser Studienordnung definierten Lehrveranstaltungen auch von einem der beiden anderen hessischen medizinischen Fachbereiche durchgeführt werden.

§ 21 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium in Marburg als Erstsemester beginnen und für solche Studierende, die zum Wintersemester 2015/16 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den klinischen Studienabschnitt eintreten.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, können ihr vorklinisches Studium nach der Studienordnung vom 22. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 38/2012) bis längstens 30. September 2017 beenden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Klinischen Studienabschnitt eingeschrieben sind, können ihr Studium ebenfalls nach der Studienordnung vom 22. August 2012 fortsetzen und bis zum 30. Dezember 2019 beenden.

Alle Regelungen, das Praktische Jahr betreffend, treten entsprechend § 21 Abs. 2 für Studierende in Kraft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Praktische Jahr absolvieren oder danach in das Praktische Jahr eintreten.

Studierende, die in höhere Semester hochgestuft werden, werden behandelt, wie die im höheren Semester bereits zugelassenen Studierenden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 22. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 38/2012 veröffentlicht am 28.09.2012) außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 22 (1) fort gilt.

Marburg, den 24.07.2020

gez.

Prof. Dr. Helmut Schäfer
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Anlage 1: Studienplan vorklinischer Studienabschnitt

1. Studienhalbjahr

1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	4
2	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	PÜ	4
3	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2
4	Chemisches Praktikum I	PÜ	2
5	Physikalisches Praktikum I	PÜ	2
6	Physikalisches Praktikum I	SE	0,5
7	Medizinische Kommunikation	KS	1
8	Medizinische Soziologie	VL	1
9	Medizinische Soziologie	PÜ	1
10	Berufsfelderkundung	PÜ	1
11	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1
12	Anatomie des Bewegungsapparates	VL	2
13	Präparierkurs I - Extremitäten	PÜ	2
14	Anatomie I (mit klin. Bezügen) - Extremitäten	SE	1

2. Studienhalbjahr

15	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2
16	Chemisches Praktikum II	PÜ	1,5
17	Physikalisches Praktikum II	PÜ	1
18	Physikalisches Praktikum II	SE	0,5
19	Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2
20	Physiologie I (Zellphysiologie – mit klinischen Bezügen)	SE	0,6
21	Mikroskopische Anatomie	VL	4
22	Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5
23	Einführung in die Klinik I (Bildgebung)	VL	1
24	Einführung in die Klinik II - mit Patientenvorstellung	VL	2
25	Medizinische Soziologie	SE	1
26	Biochemie / Molekularbiologie I	VL	2
27	Biochemische Methoden	SE	0,5
28	Medizinische Psychologie	VL	1
29	Medizinische Psychologie I	PÜ	2
30	Notfallmedizin – mit praktischen Übungen	SE	1
31	Wahlpflichtfach	PÜ/SE	1

3. Studienhalbjahr

32	Physiologie II (Organsysteme)	VL	4
33	Physiologie II (Organsysteme)	SE	2
34	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	PÜ	2
35	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	SE	1,2
36	Biochemie / Molekularbiologie II	VL	2

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

37	Biochemie / Molekularbiologie II - mit klin. Bezügen	SE	1,5
38	Biochemie / Molekularbiologie I	PÜ	2,1
39	Biochemie / Molekularbiologie I	SE	2
40	Psychologie	SE	1
41	Medizinische Psychologie II	PÜ	1
42	Präparierkurs	VL	3
43	Präparierkurs II	PÜ	4
44	Anatomie II – (integriert mit klin. Beteiligung)	SE	1

4. Studienhalbjahr

45	Neuroanatomie	VL	3
46	Neuroanatomie (integriert mit klin. Beteiligung)	SE	1
47	Neuroanatomie	PÜ	1
48	Neurophysiologie	VL	3
49	Physiologie III (Integrative Physiologie, integr. mit klinischen Fächern)	SE	3
50	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	PÜ	1,75
51	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	SE	1
52	Biochemie / Molekularbiologie III	VL	1
53	Biochemie / Molekularbiologie III	SE	1,5
54	Biochemie / Molekularbiologie II	SE	2,25
55	Biochemie / Molekularbiologie II	PÜ	1,75
56	Biochemie / Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern)	SE	2

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Anlage 2 Leistungsnachweise und Prüfungsregelungen des vorklinischen Studienabschnitts

1. [Praktikum der Physik für Mediziner](#)
2. [Praktikum der Chemie für Mediziner](#)
3. [Praktikum der Biologie für Mediziner](#)
4. [Kursus der makroskopischen Anatomie](#)
5. [Kursus der mikroskopischen Anatomie](#)
6. [Seminar Anatomie](#)
7. [Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie](#)
8. [Seminar Biochemie/Molekularbiologie](#)
9. [Praktikum der Physiologie](#)
10. [Seminar Physiologie](#)
11. [Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie](#)
12. [Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie](#)
13. [Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin \(mit Patientenvorstellung\)](#)
14. [Praktikum der Berufsfelderkundung](#)
15. [Praktikum der medizinischen Terminologie](#)

Praktikum der Physik für Mediziner

Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Physikalisches Praktikum I	5	2	1. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung	Klausur I	50 %	Nach Kursende	>1 Woche später schriftl. Wh.	Am Ende des übernächsten Semesters mdl. oder schriftl.	>1 Woche später mdl. Wh.
SE	Physikalisches Praktikum I	6	0,5	1. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung						
PÜ	Physikalisches Praktikum II	17	1	2. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung	Klausur II	50 %	Nach Kursende	>1 Woche später schriftl. Wh.	Am Ende des übernächsten Semesters mdl. oder schriftl.	>1 Woche später mdl. Wh.
SE	Physikalisches Praktikum II	18	0,5	2. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung						

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung kann eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden; Gesamtbestehen innerhalb von 18 Monaten (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Praktikum der Chemie für Mediziner												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Chemie für Biologen/L3, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	3	2	1. Semester	nein							
PÜ	Chemisches Praktikum I	4	2	1. Semester	ja	ein Termin insgesamt für Chemisches PR I und Chemisches PR II	1) mündlich ----- 2) Klausur	0 % variabel (Endnote: x AC + y OC = 100 Punkte bedeutet 4,0 (bestanden)	2 Kolloquien während PÜ ----- --Nach 5 Kurstagen	jeweils nächster Kurstag; bei erneutem Nichtbestehen müssen PÜ wiederholt werden ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur	nach Wiederholung PÜ	nach Wiederholung PÜ ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur
VL	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	15	2	2. Semester	nein							
PÜ	Chemisches Praktikum II	16	1,5	2. Semester			1) mündlich ----- 2) Klausur	0 % variabel (Endnote: x AC + y OC = 100 Punkte bedeutet 4,0 (bestanden)	2 Kolloquien während PÜ ----- Nach 5 Kurstagen	jeweils nächster Kurstag; bei erneutem Nichtbestehen müssen PÜ wiederholt werden ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur	nach Wiederholung PÜ (hier können Studierende auch 2 Kombi-Klausuren (AC/OC) als Wiederholung PÜ wählen; wird an Terminen der regulären	nach Wiederholung PÜ ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

														Klausuren abgehalten. Vorteil für die Studier- enden: ein Semester weniger in der Chemie) Punktzahl für Bestehen muss mindestens 50 von 100 sein.	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wiederholung der Lehrveranstaltung (PÜ):
 Wird eines der Kolloquien auch in der Wiederholung nicht bestanden, muss das Praktikum in der Gänze wiederholt werden. Werden in den Klausuren AC + OC nicht mindestens 100 Punkte erzielt, muss das Praktikum nur bezüglich der Klausuren wiederholt werden (2 Kombiklausuren).
 Die Studierenden können aber auf der Gesamtwiederholung der PÜ bestehen (selten; wird von 540 Studierenden im Studienjahr nur zwei - oder dreimal gewählt).

[zurück](#)

Praktikum der Biologie für Mediziner												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SW S)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein) (* Inhalt der Vorlesung & des Praktikums ist Gegenstand der Klausur)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	1	4	1. Semester	Nein *	-	-	-	-	-	-	-
PÜ	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	2	4	1. Semester	Ja *	Max. 2 (von 12 Terminen), keinen Fehlertermin ohne Attest im Teil 4 (# Praktikum besteht aus 4 gleichwertigen Teilen, 1. Zellbiologie, 2. Allgemeine Genetik, 3. Humangenetik, 4. Mikrobiologie, Virologie)	Klausur (elektronisch)	100%	zum Ende des Semesters	zum Anfang des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	zum Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	zum Ende des übernächsten Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: Nein (Veranstaltungen wiederholen sich im Folgejahr und können dann nachgeholt werden)												

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Kursus der makroskopischen Anatomie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	11	1	1. Semester	nein							
VL	Anatomie des Bewegungsapparates	12	2	1. Semester	nein							
PÜ	Präparierkurs I – Extremitäten	13	2	1. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4):max. 16 %	mündlich/schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semesterferien-woche (mündlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Präparierkurs	42	3	3. Semester	nein							
PÜ	Präparierkurs II ¹⁾	43	4	3. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4):max. 16 %	mündlich/schriftlich	33,3%	SW vor den Weihnachtsferien	1./2. Semesterferien-woche (mündlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

VL	Neuroanatomie	45	3	4. Semester	nein							
PÜ	Praktikum Neuroanatomie	47	1	4. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max.16 %	mündlich/schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semesterferien-woche (mündlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: es gilt A3.
 Zusatzinformation: Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Kursus der mikroskopischen Anatomie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Mikroskopische Anatomie	21	4	2. Semester	nein							
PÜ	Mikroskopische Anatomie	22	3,5	2. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4):max.16 %	Teilprüfung a: mündlich Teilprüfung b: schriftlich	50% (a)/ 50%(b)	Erfolgskontrolle in der Semestermitteilung & letzte SW	Bis zu Beginn des folgenden Semesters (mündlich, a) (schriftlich, b) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) 1 Prüfung für a + b (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) 1 Prüfung für a + b (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
<p>Wiederholung der Lehrveranstaltung: es gilt A3. Zusatzinformation: Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.</p>												

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Seminar Anatomie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	11	1	1. Semester	nein							
VL	Anatomie des Bewegungsapparates	12	2	1. Semester	nein							
SE	Anatomie I (mit klin. Bezügen) – Extremitäten	14	1	1. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max. 16 %	schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semesterferien-woche (schriftlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Präparierkurs	42	3	3. Semester	nein							
SE	Anatomie II ¹ (integriert mit klin. Beteiligung)	44	1	3. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max. 16 %	schriftlich	33,3%	SW vor den Weihnachtsferien	1./2. Semesterferien-woche (schriftlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

VL	Neuroanatomie	45	3	4. Semester (vorher 2. Sem.)	nein							
SE	Neuroanatomie (integriert mit klin. Beteiligung)	46	1	4. Semester (vorher 2. Sem.)	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max. 16 %	schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semester- ferien- woche (schriftlich) - automatis- che Anmeldung im Falle des Nichtbeste- hens der Hauptprüfu- ng -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldun- g der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlic- h)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlich)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: es gilt A3.

Zusatzinformation: Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Biochemie/Molekularbiologie I	26	2	2. Semester	nein							
VL	Biochemie/Molekularbiologie II	36	2	3. Semester	nein							
PÜ	Biochemie/Molekularbiologie I	38	2,1	3. Semester	ja	keine (sieben Versuche an acht aufeinanderfolgenden Terminen)	Ver-suchs-protokoll (zu jedem Versuch)	25 %	zum Abschluss eines jeden Versuches	erneute Vorlage des Protokolls (während des Praktikums)	erneute Vorlage des Protokolls am Ende des Semesters	erneute Vorlage des Protokolls im folgenden Semester
SE	Biochemie/Molekularbiologie I	39	2	3. Semester	ja	keine (Seminare finden an den Versuchstagen statt)	Einzel-testate (zu jedem Seminar)	25 %	nach jedem Seminar	Gesamt-testat zum Teil I (GTI) (am Semesterende) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Einzeltestate	Gesamt-testat (GTI) am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Einzel-testate (mit Seminarwiederholung) oder GTI (im übernächsten Semester) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Biochemie/Molekularbiologie III	52	1	4. Semester	nein							

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

PÜ	Biochemie/ Molekularbiologie II	55	1,75	4. Semester	ja	keine (sechs Versuche an acht aufeinanderfolgen den Terminen)	Ver- suchs- protokoll (zu jedem Versuch)	25 %	zum Abschluss eines jeden Versuches	erneute Vorlage des Protokolls (während des Prakti- kums)	erneute Vorlage des Protokolls am Ende des Semesters	erneute Vorlage des Protokolls im folgenden Semester
SE	Praktikum Biochemie/Molekular- biologie II	54	2,25	4. Semester	ja	keine (Seminare finden an den Versuchstagen statt)	Einzel- testate (zu jedem Seminar	25 %	nach jedem Seminar	Gesamt- testat zum Teil II (GTII) (am Semester ende) - automatis- che Anmeldung im Falle des Nichtbeste- hens der Einzeltesta- te-	Gesamt- testat (GTII) am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldun- g der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlich)	Einzel- testate (mit Seminar- wieder- holung) oder GTII (im über- nächsten Semester) (aktive Anmeldung der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlich)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nur bei freien Plätzen im übernächsten Semester möglich (Studienjahr) (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Seminar Biochemie/Molekularbiologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Biochemie/Molekularbiologie I	26	2	2. Semester	nein							
SE	Biochemie/Molekularbiologie I (Biochemische Methoden)	27	0,5	2. Semester	ja	keine	Klausur (elektronisch)	10 %	am Semesterende (2. Semester)	1-4 Wochen nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	zu Beginn des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	zusammen mit 1. Klausur Ende SS (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Biochemie/Molekularbiologie II	36	2	3. Semester	nein							
SE	Biochemie/Molekularbiologie II – mit klin. Bezügen (SE IIa/Teil Biochemie)	37	1,5	3. Semester	ja	keine (Seminar findet an 5 Tagen statt)	Klausur (elektronisch)	60 %	Kombiklausur (in Verbindung mit Klausurteil SE III; insgesamt bestehend aus Vst. 38, 54 & 57)	1-2 Wochen nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	am Ende des übernächsten Semesters (mit/ohne Wiederholung der Seminare) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
SE	Biochemie/Molekularbiologie III	53	1,5	4. Semester	ja	keine						

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

	(SE IIb/Teil Molekularbiologie)					(Seminar findet an 5 Tagen statt)			(in Verbindung mit Klausurteil SE III; insgesamt bestehend aus Vst. 37, 53 & 56)	regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Semesters (mit/ohne Wiederholung der Seminare) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Biochemie/Molekularbiologie III	52	1	4. Semester	nein							
SE	Biochemie/Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern)	56	2	4. Semester	ja	keine (Seminar findet an 5 Tagen statt)	Klausur (elektronisch)	30 %	Kombiklausur (in Verbindung mit Klausurteil SE II; insgesamt bestehend aus Vst. 37, 53 & 56)	1-2 Wochen nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	am Ende des übernächsten Semesters (mit/ohne Wiederholung der Seminare) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nur bei freien Plätzen im übernächsten Semester möglich (Studienjahr) (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)												

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Praktikum der Physiologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Physiologie II (Organsysteme)	32	4	3. Semester	nein		Kombi-klausur 2 (Inhalte der Veranstaltungen Nr. 32, 33, 34 und 35 der Studienordnung)	wenn Klausur bestanden, 50%	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	In den ersten Wochen des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ende des 5. Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
PÜ	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	34	2	3. Semester	Ja	Teilnahmebedingungen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						
SE	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	35	1,2	3. Semester	Ja	Teilnahmebedingungen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						
VL	Neurophysiologie	48	3	4. Semester	nein		Kombi-klausur 3 (Inhalte der Veranstaltungen Nr. 48, 49, 50 und 51) der Studienordnung)	wenn Klausur bestanden, 50%	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	In den ersten Wochen des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ende des 6. Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
PÜ	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	50	1,75	4. Semester	Ja	Teilnahmebedingungen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						
SE	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	51	1	4. Semester	Ja	Teilnahmebedingungen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht vorgesehen

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Seminar Physiologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Physiologie I (Zellphysiologie)	19	2	2. Semester	nein		Kombiklausur 1 (Inhalte der Veranstaltungen Nr. 19 und 20 der Studienordnung)	wenn Klausur bestanden, 20%	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	In den ersten Wochen des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ende des 4. Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
SE	Physiologie I (Zellphysiologie – mit klinischen Bezügen)	20	0,6	2. Semester	ja	Teilnahme an allen Seminaren						
VL	Physiologie II (Organsysteme)	32	4	3. Semester	nein		Kombiklausur 2 (Inhalte der Ver-	wenn Klausur	nach Kursteil-	Ca. 1 Woche	In den ersten	Ende des 5.

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

SE	Physiologie II (Organsysteme) - mit klin. Bezügen	33	2	3. Semester	ja	Teilnahmebedingungen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Seminarordnung	an-staltungen Nr. 32, 33, 34 und 35 der Studien-ordnung)	bestanden, 40%	nahme am Ende des Semesters	nach reguläre r Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbes tehens der Hauptprüfung-	Wochen des darauffolgen den Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Neurophysiologie	48	3	4. Semester	nein					Ca. 1 Woche nach reguläre r Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbes tehens der Hauptprüfung-	In den ersten Wochen des darauffolgen den Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ende des 6. Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
SE	Physiologie III (Integrative Physiologie, integr. mit klinischen Fächern)	49	3	4. Semester	ja	Teilnahmebedingungen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Seminarordnung	Kombiklausur 3 (Inhalte der Veranstaltungen Nr. 48, 49, 50 und 51) der Studienordnung)	wenn Klausur bestanden, 40%	nach Kursteil-nahme am Ende des Semesters	nach reguläre r Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbes tehens der Hauptprüfung-	In den ersten Wochen des darauffolgen den Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ende des 6. Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht vorgesehen												

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Medizinische Soziologie	8	1	1. Semester	Nein	--	Klausur	50%	Unmittelbar nach Praktikum	Ca. 1 Woche später - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	Nach möglicher Kurswiederholung reguläre Klausur am Ende des nächsten Wintersemesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ca. 1 Woche nach 2. WH (automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der 2. WH)
PÜ	Medizinische Soziologie	9	1	1. Semester	Ja	84%						
VL	Medizinische Psychologie	28	1	2. Semester	Nein	--	Klausur	50%	Kombiklausur unmittelbar nach Praktikum II (Vst. 28, 29, 40, 41)	Mündliche Prüfung nach Absprache zu Beginn des neuen Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden)	Weitere mündliche Prüfung nach Absprache mit dem Institut > 1 Woche später (aktive Anmeldung der Studierenden)	Weitere mündliche Prüfung nach Absprache mit dem Institut > 1 Woche nach 2. WH. (aktive Anmeldung der Studierenden)
PÜ	Medizinische Psychologie I	29	1	2. Semester	Ja	84%						
PÜ	Medizinische Psychologie II	41	1	3. Semester	Ja	84%						
Wiederholung der Lehrveranstaltung: maximal einmal möglich 1 Jahr später (bei freien Kapazitäten, Anmeldung bis vier Wochen vor Semesterstart am Insitut) zurück												

Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Medizinische Soziologie	8	1	1. Semester	Nein	--	Klausur	50%	Am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche später - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	Nach möglicher Kurswiederholung reguläre Klausur am Ende des nächsten Wintersemesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ca. 1 Woche nach 2. WH (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
SE	Medizinische Soziologie	25	1	2. Semester	Ja	84%						
VL	Medizinische Psychologie	28	1	2. Semester	Nein	--	Klausur	50%	Kombiklausur unmittelbar nach Seminar (Vst. 28, 29, 40, 41)	Mündliche Prüfung nach Absprache zu Beginn des neuen Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden)	Weitere mündliche Prüfung nach Absprache mit dem Institut > 1 Woche später (aktive Anmeldung der Studierenden)	Weitere mündliche Prüfung nach Absprache mit dem Institut > 1 Woche nach 2. WH. (aktive Anmeldung der Studierenden)
SE	Psychologie	40	1	3. Semester	Ja	84% (zwingende Abgabe des Anamneseberichts erforderlich)						

Wiederholung der Lehrveranstaltung: maximal einmal möglich 1 Jahr später

[zurück](#)

Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Einführung in die Klinik I (Bildgebung)	23	1	2. Semester	nein	keine vorgesehen	--	--	--	--	--	--
VL	Einführung in die Klinik II (mit Patientenvorstellung)	24	2	2. Semester	nein	keine vorgesehen	--	--	--	--	--	--
SE	Notfallmedizin – mit praktischen Übungen	30	1	2. Semester	ja	keine vorgesehen	Klausur	Muss bestanden werden	Am Ende des Kurses	Mündliche Prüfung nach Absprache zu einem neuen Kurs (aktive Anmeldung der Studierenden)	Mündliche Prüfung nach Absprache zu einem neuen Kurs (aktive Anmeldung der Studierenden)	Mündliche Prüfung nach Absprache zu einem neuen Kurs (aktive Anmeldung der Studierenden)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht vorgesehen												

[zurück](#)

Praktikum der Berufsfelderkundung												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Berufsfelderkundung	10	1	1. Semester	ja	1 Doppelstunde (Gruppe)	Hospitationsbericht	100%	Semesterende (späteste Abgabe: Dezember des 3. Semesters)	1 Monat später	Ende 2. Semester	Ende 3. Semester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht erforderlich, nur Hospitation im ambulanten ärztlichen Bereich												

[zurück](#)

Praktikum der Medizinischen Terminologie

Praktikum der Medizinischen Terminologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
KS	Medizinische Kommunikation	7	1	1. Semester	Ja (für Humanmediziner, für Zahnmediziner bislang nur, wenn keine Lateinkenntnisse nachgewiesen werden)	1 Termin	a) Klausur b) das Referat muss als ausreichende Kursleistung akzeptiert werden	a) 100% b) obligatorische Scheinleistung	a) vor Ende des Semesters (im Januar) b) Abgabe in der letzten Sitzung des Kurses	Ca. 3 Wochen nach der 1. Klausur - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	Klausur am Ende des nächsten Kurses (im Januar des darauf folgenden Jahres) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ca. 3 Wochen später (analog zu 1) (automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der 2. WH)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei wiederholtem Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)												

[zurück](#)

Anlage 3 Wahlfächer des vorklinischen Studienabschnitts

Allgemeinmedizinische Fälle für Vorkliniker
Beziehungsmedizin
Biochemie der Ernährung
Cellular and molecular aspects of neurological diseases
Computer-Simulationen in Physiologie und Neurobiologie
Einführung in die Bildgebung des Gehirns mit dem Magnetresonanztomographen
Einführung in die Gesundheitspädagogik – Introduction to health education
Energiehomöostase und Adipositas
Grundlagen der Evolutionären Medizin
Helping People Change – Motivierende Gesundheitsberatung
Imaging Methoden
Immun-neuro-endokrine Interaktionen
Lunge, Umweltmedizin, Schlafmedizin
Medical English
Medizinrecht für Mediziner
Molekularbiologie
Nützlichkeit psychologischer Tests für die ärztliche Tätigkeit
Radiologie
Reaktionen des Respirationstraktes auf Schädigungen durch Umweltfaktoren: Pathophysiologie, molekulare Mechanismen, Prävention
Schwerpunktcurriculum Primärversorgung
Strahlenbiologie – Von der Zellkultur in die Klinik
Tote Objekte - lebendige Geschichte(n) – zur Geschichte der Anatomie und ihrer Objekte
Von Molekülen und Menschen – Chemische Aspekte der Medizin
Vorbeugen ist besser als heilen. Gesundheit in der Perspektive des 18.-20. Jahrhunderts

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Anlage 4 Studienplan klinischer Studienabschnitt

3. Studienjahr; 5. und 6. Studienhalbjahr			
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)
1	Pathologisch radiologische Korrelation	VL	2 / 1
2	Med. Mikrobiologie und Immunologie; SS u. WS	VL	2 / 2
3	Pharmakologie; SS u. WS	VL	2 / 0,15
4	Klinische Chemie; SS u. WS	VL	2 / 0,5
5	Pathologie; SS u. WS	PÜ	2 / 2,25
6	Pharmakologie und Toxikologie; SS u. WS	PÜ	2 / 1,5
7	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie; SS u. WS	PÜ	2 / 1,75
8	Klinische Chemie u. Laboratoriumsmedizin; SS u. WS	PÜ	2 / 2
9	QB 4: Infektiologie, Immunologie	VL	1/1
Kohorte A			
10	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	VL	1
11	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	UaK	2,25
12	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	SE	0,25
13	QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz I	PÜ	3
14	QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	VL	1
15	QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	PÜ	2
Kohorte B			
16	Untersuchungskurs Operative Medizin (Unfallchirurgie, VTG-Chirurgie, Orthopädie)	PÜ	1
17	Operative Medizin (VTG-, Unfall-, Herzchirurgie, Orthopädie, Urologie)	UaK	5
18	QB 2: Geschichte der Medizin	VL	1
19	QB 2: Ethik der Medizin	VL	1
20	QB 2: Geschichte und Theorie der Medizin	SE	0,5
21	QB 3: Gesundheitsökonomie, -system, Öffentliche Gesundheitspflege	VL	0,5
22	QB 3: Gesundheitsökonomie, -system, Öffentliche Gesundheitspflege	SE	0,5
4. Studienjahr; 7. und 8. Studienhalbjahr			
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)
Kohorte A			
23	Interdisziplinäre klinische Vorlesung I; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	VL	8
24	Innere Medizin	VL	4
25	Innere Medizin	UaK	1,5
26	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	SE	1,5
27	Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe	UaK	1
28	Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe	PÜ	1,5
29	Kinderheilkunde	SE	2
30	Blockpraktikum Kinderheilkunde	UaK	2,5
31	Humangenetik	VL	1
32	QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung	VL	1
33	QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung	SE	0,5
34	Anästhesiologie	VL	1
35	Anästhesiologie	UaK	2

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

36	QB 12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	VL	1
37	QB 2: Ethik und Theorie der Medizin	SE	1

Kohorte B			
Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)
38	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung: „Kopffächer“	VL	10
39	Neurologie: Integriertes Praktikum der Neurologie, Neurochirurgie, Neuropathologie u. Neuroradiologie	UaK	4
40	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie	UaK	1,5
41	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie	SE	0,5
42	Augenheilkunde	UaK	1
43	Augenheilkunde	VL	1
44	Psychiatrie und Psychotherapie	UaK	2
45	Psychiatrie und Psychotherapie	SE	2
46	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	UaK	1
47	QB 7: Medizin des Alterns und des alten Menschen	VL	2

5. Studienjahr; 9. und 10. Studienhalbjahr

Beide Kohorten

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)
48	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Differenzialdiagnose, Pathophysiologie	VL	2 / 4
49	Wahlfach	SE/PÜ	2 / 1,5

Kohorte A

50	Allgemeinmedizin	SE	0,7
51	Allgemeinmedizin	VL	0,3
52	Blockpraktikum Allgemeinmedizin	UaK	5,7
53	Blockpraktikum Innere Medizin	UaK	3
54	Blockpraktikum Innere Medizin	PÜ	2
55	Dermatologie und Venerologie	UaK	0,6
56	Dermatologie und Venerologie (mit Blickdiagnose)	SE	1,4
57	QB 9: Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	SE	1,3
58	QB 6: Klin. Umweltmedizin	VL	1
59	QB 5: Klinisch pathologische Konferenz	VL	2

Kohorte B

60	QB 4: Infektiologie, Immunologie	VL	2
61	Blockpraktikum Operative Medizin	VL	3
62	Blockpraktikum Operative Medizin	UaK	2,3
63	Blockpraktikum Operative Medizin	PÜ	1,5
64	Blockpraktikum Operative Medizin	SE	1,5
65	Arbeitsmedizin	VL	1
66	Rechtsmedizin	VL	0,75
67	Rechtsmedizin	PÜ	0,25
68	Sozialmedizin	VL	1
69	QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz II	SE	1
70	Notfallmedizin	PÜ	1
71	Notfallmedizin	VL	1
72	QB 13: Palliativmedizin	VL	1
73	QB 13: Palliativmedizin	SE	0,14
74	QB 14: Schmerztherapie	VL	1
75	QB 14: Schmerztherapie	SE	0,14

Anlage 5 Leistungsnachweise und Prüfungsregelungen des klinischen Studienabschnitts

Anmeldung zu Prüfungen

Bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Teilnahme an der sich unmittelbar anschließenden Leistungskontrolle nach § 12 ÄAppO obligatorisch.

Diese Regelung gilt, sofern keine Leistungsnachweis-spezifische Regelung zur Prüfungsanmeldung (siehe Tabellen) festgelegt ist.

I) Einzelleistungsnachweise

[Allgemeinmedizin](#)

[Anästhesiologie](#)

[Arbeitsmedizin, Sozialmedizin](#)

[Dermatologie, Venerologie](#)

[Hygiene, Mikrobiologie, Virologie](#)

[Innere Medizin](#)

[Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik](#)

[Pathologie](#)

[Pharmakologie, Toxikologie](#)

[Psychiatrie, Psychotherapie](#)

[Psychosomatische Medizin und Psychotherapie](#)

[Rechtsmedizin](#)

II) Fächerübergreifende Leistungsnachweise

[Augenheilkunde](#)

[Hals-Nasen-Ohrenheilkunde](#)

[Neurologie](#)

[Chirurgie](#)

[Orthopädie](#)

[Urologie](#)

[Frauenheilkunde, Geburtshilfe](#)

[Kinderheilkunde](#)

[Humangenetik](#)

III) Leistungsnachweise der Querschnittsbereiche

[Epidemiologie, Med. Biometrie und Med. Informatik](#)

[Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin](#)

[Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege](#)

[Infektiologie, Immunologie](#)

[Klinisch-Pathologische Konferenz](#)

[Klinische Umweltmedizin](#)

[Medizin des Alterns und des Alten Menschen](#)

[Notfallmedizin](#)

[Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie](#)

[Prävention, Gesundheitsförderung](#)

[Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz](#)

[Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren](#)

[Palliativmedizin](#)

[Schmerzmedizin](#)

IV) Leistungsnachweise der Blockpraktika

[Innere Medizin](#)

[Chirurgie](#)

[Kinderheilkunde](#)

[Frauenheilkunde](#)

[Allgemeinmedizin](#)

Allgemeinmedizin											
Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Differenzialdiagnose, Pathophysiologie	4	9. und 10. Innere-BP-Kohorte	nein							
SE	Allgemeinmedizin	0,7	9. bzw. 10. Innere-BP-Kohorte	ja	<20%	Klausur mit offenen Fragen (MEQ)	100%	Am letzten Seminartermin	In folgender Zeitschiene (nach 3 Wochen)	In über-nächster Zeitschiene (nach weiteren 3 Wochen) oder zeitnahe mündliche Prüfung nach Vereinbarung oder Klausur	Mündliche Prüfung nach Vereinbarung, zeitnah oder Blockgruppe des folgenden Semesters
VL	Allgemeinmedizin	0,3	9. bzw. 10. Innere-BP-Kohorte	nein							

Wiederholung der Lehrveranstaltung: 1x möglich nach Vereinbarung

[zurück](#)

Anästhesiologie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Anästhesiologie	1	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein		Klausur	60 Punkte	In den ersten beiden Wochen zum Semesterbeginn	Im selben Semester durch mündliche Nachprüfung nach Absprache	Im selben Semester durch mündliche Nachprüfung nach Absprache	3. Möglichkeit im folgenden Semester
UaK	Anästhesiologie	2	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	nein	Praktische Lernkontrolle am Vollsimulator OSCE (Marvin)	30 Punkte	Termine in Kleingruppe laut Plan	Im selben Semester nach Rücksprache	im folgenden Semester laut Plan	Im folgenden Semester nach Rücksprache
Selbstlernkurs	Praktikum Anästhesiologie Online Kurs		7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	nein	e-Klausur	10 Punkte	innerhalb des regulären Semesters	Im selben Semester durch mündliche Nachprüfung nach Absprache	im folgenden Semester	im folgenden Semester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

Arbeitsmedizin/Sozialmedizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Arbeitsmedizin	1	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	nein		Klausur	50 % (muss bestanden sein mind. 60 %)	Ende des Semesters	*)1 Woche nach regulärer Prüfung (mündl. oder schriftl. in Gießen; schriftl. Anmeldung bei Institut für Arbeitsmedizin erforderlich)	*)2 Wochen nach regulärer Prüfung (mündl. oder schriftl. in Gießen; schriftl. Anmeldung bei Institut für Arbeitsmedizin erforderlich)	*)nach Kurswiederholung im folgenden Semester
VL	Sozialmedizin	1	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	nein		Klausur	50 % (muss bestanden sein mind. 75%)	Ende des Semesters	Klausur innerhalb des Semesters	Klausur innerhalb des Semesters	Im folgenden Semester

Wiederholung der Lehrveranstaltung:

Arbeitsmedizin: Ableistung eines Praktikums mit Patientenbesprechung in der Poliklinik des IPAS Giessen nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung

Sozialmedizin: Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss das Seminar je nach Kapazität im Folge-Semester wiederholt werden

***)Die Wiederholung findet in Gießen statt, und bei nicht Bestehen ist vorab eine schriftliche Anmeldung beim Institut für Arbeitsmedizin notwendig. Dabei besteht die Möglichkeit zwischen einer mündlichen Prüfung oder schriftlichen Nachprüfung zu wählen.**

[zurück](#)

Dermatologie, Venerologie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
UaK	Dermatologie und Venerologie	0,6	9. bzw. 10. Innere-BP-Kohorte	ja	2 von insgesamt 14 Terminen	Klausur (MC)	100%	Ende des Semesters	1 Woche + 1 Tag nach regulärer Prüfung	Mündliche Prüfung: Termin nach Absprache im Chefsekretariat	Ende des folgenden Semesters (MC-Klausur nach Wiederholung der Lehrveranstaltung)
SE	Dermatologie und Venerologie (mit Blickdiagnose)	1,4									
Wiederholung der Lehrveranstaltung: im folgenden Semester nach der 2. nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	VL Med. Mikrobiologie und Immunologie (Teil I: Hygiene und Mikrobiologie)	2	5. (WS)	nein							
PÜ	Praktikum Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Teil I: Hygiene und Mikrobiologie)	1,75	5. (WS)	ja	max. 1 Kurstag	Mündliche Prüfung	das Bestehen ist Voraussetzung zur Teilnahme an der schriftl. Prüfung	Ende des WS	7-14 Tage nach regulärer Prüfung	Im folgenden Semester vor Semesterbeginn (SS)	Im folgenden Semester (Ende WS)
						schriftl. MC Prüfung	50%	Anfang des SS	Anfang des darauffolgenden SS	im folgenden Sommersemester ODER (nur bei Ausschöpfung aller WH-Möglichkeiten der schriftlichen Klausur - ohne Kurswiederholung)	7-14 Tage nach 2. WH

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

										im selben Semester der regulären Prüfung nach Absprache	
										<p><u>Mündl. Prüfung:</u> nach 3 Fehlversuchen→Kurswdhl., es bleibt: -> 1 Versuch mündlich -> 4 Versuche schriftlich</p> <p><u>Schriftl. Prüfung:</u> nach 2 Fehlversuchen→Kurswdhl., es bleibt: -> 2 Versuche schriftlich</p> <p><u>Kurswiederholung</u> ist insgesamt nur <u>1 x</u> möglich</p>	
Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme: Abgeschlossene Teilnahme am Praktikum											
Wiederholung der Lehrveranstaltung, Teil 1: siehe unter Wiederholungen											

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	VL Med. Mikrobiologie und Immunologie (Teil II: Virologie und Parasitologie)	2	6. (SS)	nein							
PÜ	Praktikum Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Teil II: Virologie und Parasitologie)	1,75	6. (SS)	ja	keine Nachholtermin im gleichen Semester	schriftl. MC-Prüfung	50%	Ende des SS	MC-Prüfung zu Beginn des WS	MC-Prüfung Ende WS	mündl. Ende SS
Wiederholung der Lehrveranstaltung, Teil 2: Nach Nichtbestehen der 2. Wiederholungsprüfung nach persönlicher Absprache mit der Dozentin											

[zurück](#)

Innere Medizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	1	5. bzw. 6. Innere-Kohorte	nein							
UaK	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	2,25	5. bzw. 6. Innere-Kohorte	ja	1 Termin	OSCE	30 %; bestandene Prüfung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum der Inneren Medizin und am Integrierten Praktikum Neurologie	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	1-4 Wochen nach regulärer Prüfung oder mit dem nächsten regulären OSCE	nach Kurswiederholung am Ende des folgenden Semesters	1-4 Wochen nach 2. WH
SE	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	0,25									
VL	Innere Medizin	4	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein			70 %	zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters	zu Beginn des folgenden Semesters	zu Beginn des folgenden Semesters; bei Nicht-Bestehen mögliche Kurswiederholung im gleichen Semester	am Ende des Semesters (nach Kurswiederholung)
UaK	Innere Medizin	1,5	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	1 Termin	Klausur (elektronisch)					
Wiederholung des U-Kurs: nach Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung Wiederholung des Praktikums: nach Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung möglich											

[zurück](#)

Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Klinische Chemie	0,5	5. und 6.	nein							
PÜ	Klinische Chemie u. Laboratoriumsmedizin	2	5. und 6.	ja	1 Kurstag mit Attest im gesamten Praktikum	Klausur (elektronisch)	100 %	zu Semesterende	am Ende des folgenden Semesters	am Ende des folgenden Semesters	1 Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nein											

[zurück](#)

Pathologie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Pathologisch radiologische Korrelation	1	5. und 6.	nein	-	-	-	-	-	-	-
PÜ	Pathologie	2,25	5. und 6.	ja	1 Kurstag pro Semester	Klausur (2 x)	je 50%	jeweils am Ende des Semesters	1 Woche nach regulärer Prüfung	Am Anfang des folgenden Semesters	Nach Kurs-wieder-holung am Ende des Semesters

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung

[zurück](#)

Pharmakologie, Toxikologie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Pharmakologie	0,15	5. und 6.	nein	-	Klausur (elektronisch)	100%	Ende des 5. Sem. (WS)	1 Semester nach regulärer Prüfung (6 Monate)	2 Semester nach regulärer Prüfung (12 Monate)	3 Semester nach regulärer Prüfung (18 Monate)
PÜ	Pharmakologie und Toxikologie	1,5	5. und 6.	ja	ein Kurstag pro Semester (ohne Attest)			Ende des 6. Sem. (SS)	1 Semester nach regulärer Prüfung (6 Monate)	2 Semester nach regulärer Prüfung (12 Monate)	3 Semester nach regulärer Prüfung (18 Monate)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: keine											

[zurück](#)

Psychiatrie, Psychotherapie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung: „Kopffächer“	10	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	nein							
UaK / SE	Psychiatrie und Psychotherapie	4	7. bzw.8. Kopf-Kohorte	ja							
	Teil I: Psychiatrie und Psychotherapie				1 Kurstag	Klausur (elektronisch)	33,3%	Ende des Semesters	Mündliche Prüfung frühestens 1 Woche nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses	Klausur am Ende des folgenden Semesters	Klausur am Semesterende der Kurswiederholung
						Bewertung der Praktischen Tätigkeit auf Station und Patientenvorstellung	33,3%	Letzter Veranstaltungstag UaK	Im gleichen Semester, falls möglich; sonst folgendes Semester	Folgendes Semester	Im gleichen Semester wie 2., falls möglich; sonst folgendes Semester
	Teil II: Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie				1 Fehltermin	Klausur (elektronisch)	33,3%	Ende des Semesters	Klausur am Ende des folgenden Semesters	Klausur am Ende des folgenden Semesters	Klausur am Semesterende der Kurswiederholung
<p>* Wurde die Klausur in den beiden Teilgebieten Teil I und Teil II nicht bestanden, müssen bereits bei der 1. Wiederholung die beiden Teile schriftlich absolviert werden.</p>											
<p>Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der 2. nicht erfolgreichen Wiederholung der Teilklausur I oder II; UaK: Wiederholung bei Nichtbestehen der 1. praktischen Prüfung</p>											

[zurück](#)

Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung: „Kopffächer“	2	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	nein							
UaK	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	ja	keine	Klausur	100%	Semester-ende	Reguläre Klausur im Folge-semester (6 Monate)	Reguläre Klausur im Folge-semester (12 Monate)	Im Folge-semester mündlich nach Verein-barung (18 Monate)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der 2. nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung

[zurück](#)

Rechtsmedizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Rechtsmedizin	0,75	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	nein							
PÜ	Rechtsmedizin	0,25	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	keine	Klausur	100 %	Ende des Semesters	1 Woche nach regulärer Prüfung (mündl.)	Reguläre Prüfung am Ende des folgenden Semesters ODER nach telefon. Vereinbarung auch im selben Semester möglich	1 Woche nach 2. WH oder im folgenden Semester (mündlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach 1. oder 2. WH											

[zurück](#)

Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Neurologie

Augenheilkunde

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Augenheilkunde	1	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	nein	1 Kursblock	Klausur (schriftlich)	100%	Ende des Semesters, zum Termin der Haupt-Vorlesung	Klausur am Ende des folgenden Semesters	mündliche Prüfung im Anschluss an 1. Wiederholungs-klausur	nach wiederholter Praktikums-teilnahme Klausur am Ende des Semesters
UaK	Augenheilkunde	1	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	ja							

Prüfungsanmeldung: individuelle Terminvereinbarung bei mündlicher Wiederholungsprüfung

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach 2. nicht bestandener Klausur

[zurück](#)

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung: „Kopffächer“	2	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	nein							
UaK	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie	1,5	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	ja	Ein Kurstag (mit Attest)	Klausur	100 %	Ende des Semesters	Klausur am Ende des nächsten Semesters oder mündliche Prüfung nach Terminvereinbarung (in der Woche nach regulärer Prüfung möglich)	Klausur am Ende des nächsten Semesters oder mündliche Prüfung nach Terminvereinbarung	Klausur am Ende des nächsten Semesters oder mündliche Prüfung nach Terminvereinbarung
SE	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie	0,5	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	ja							

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung

[zurück](#)

Neurologie											
Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung: „Kopffächer“	4	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	nein							
UaK	Integriertes Praktikum der Neurologie, Neurochirurgie, Neuropathologie u. Neuroradiologie	4	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	ja	Ein Kurstag (mit Attest)	e-Klausur	100 %	Ende des Semesters	Ende Folgesemester	Ende Folgesemester	Ende Folgesemester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

Fächerübergreifender Leistungsnachweis Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Neurologie	
Einzelleistungsnachweis	Anteil Endnote fächerübergreifender Leistungsnachweis
Augenheilkunde	30 %
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	30 %
Neurologie	40 %

[zurück](#)

Chirurgie, Orthopädie, Urologie

Chirurgie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Untersuchungskurs Operative Medizin (Unfallchirurgie, VTG-Chirurgie, Orthopädie)	1	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	ja	nein	OSCE	0 % (muss bestanden sein)	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	1-4 Wochen nach regulärer Prüfung	nach Kurswiederholung am Ende des folgenden Semesters	1-4 Wochen nach 2. WH
UaK	Operative Medizin (VTG-, Unfall-, Herzchirurgie, Orthopädie, Urologie)	5	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	ja	nein	eKlausur	100%	Ende des Semesters	mdl. in den ersten 3 Wochen des Folge-semesters	erneute Klausur Folge-semester	mdl. nach Kurswiederholung

Wiederholung der Lehrveranstaltung:

Untersuchungskurs: nach der 1. Wiederholung,
 Praktikum: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung (nur im nicht bestandenem Fach)

[zurück](#)

Orthopädie											
Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Untersuchungskurs Operative Medizin (Unfallchirurgie, VTG-Chirurgie, Orthopädie)	1	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	ja	nein	OSCE	0 % (muss bestanden sein)	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	1-4 Wochen nach regulärer Prüfung	nach Kurswiederholung am Ende des folgenden Semesters	1-4 Wochen nach 2. WH
UaK	Operative Medizin (VTG-, Unfall-, Herzchirurgie, Orthopädie, Urologie)	5	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	ja	nein	eKlausur	100%	Ende des Semesters	mdl. in den ersten 3 Wochen des Folgesemesters	erneute Klausur Folgesemester	mdl. nach Kurswiederholung
Wiederholung der Lehrveranstaltung: Untersuchungskurs: nach der 1. Wiederholung, Praktikum: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung (nur im nicht bestandenem Fach)											

[zurück](#)

Urologie											
Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
UaK	Operative Medizin (VTG-, Unfall-, Herzchirurgie, Orthopädie, Urologie)	5	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	ja	nein	eKlausur	100%	Ende des Semesters	mdl. in den ersten 3 Wochen des Folgesemesters	erneute Klausur Folgesemester	mdl. nach Kurswiederholung
Wiederholung der Lehrveranstaltung: Nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

Fächerübergreifender Leistungsnachweis Chirurgie, Orthopädie, Urologie

Einzelleistungsnachweis	Anteil Endnote fächerübergreifender Leistungsnachweis (in %)
Chirurgie (VTG, UHW, HCH)	56%
Orthopädie	24%
Urologie	20%
Untersuchungskurs Operative Medizin	muss bestanden sein

[zurück](#)

Frauenheilkunde & Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik

Frauenheilkunde & Geburtshilfe

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung I; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	8	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein							
SE	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	1,5	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	keine	schriftlich, multiple choice	100 %	Ende des Semesters	Mündliche Prüfung, zeitnah, individuelle Absprache --- im selben oder nachfolgenden Semester	Mündliche Prüfung, individuelle Absprache --- im selben oder nachfolgenden Semester	Mündliche Prüfung, individuelle Absprache --- im selben oder nachfolgenden Semester

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nur bei Fehlzeiten

[zurück](#)

Kinderheilkunde											
Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung I; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	8	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein							
SE	Kinderheilkunde	2	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	14%	schriftlich MC	100 %	am Ende des Semesters	Jeweils im darauffolgenden Semester (nach 6 Monaten)	Jeweils im darauffolgenden Semester (nach 12 Monaten)	Jeweils im darauffolgenden Semester (nach 18 Monaten)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: möglich im jeweils nächsten Semester, sofern freie Plätze vorhanden sind											

[zurück](#)

Humangenetik											
Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung I; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	8	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein							
VL	Humangenetik	1	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein	keine	schriftlich (MC)	100 %	am Ende des Semesters	nach Ab-sprache schriftlich im selben Semester	nach Absprache schriftlich im folgenden Semester	mündlich im folgenden oder über-nächsten Semester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: fehlende Termine müssen nachgeholt werden; ansonsten nächstes Semester bei freien Plätzen											

Fächerübergreifender Leistungsnachweis	
Frauenheilkunde & Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	
Einzelleistungsnachweis	Anteil Endnote fächerübergreifender Leistungsnachweis (in %)
Frauenklinik & Geburtshilfe	37.5 %
Kinderheilkunde	37.5 %
Humangenetik	25.0 %

[zurück](#)

QB 1: Epidemiologie, Med. Biometrie und Med. Informatik

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	1	5. bzw. 6. Innere Kohorte	nein							
PÜ	Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	2	5. bzw. 6. Innere Kohorte	ja	1 Übungs-doppel-stunde im Teil Biometrie, keine im Teil Medi-zinische Informatik	Klausur	100%	Ende des Semesters	Reguläre Klausur im Folgeseme-ster	Reguläre Klausur im Folgesemes-ter	Reguläre Klausur im Folgese-mester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: wird nach der ersten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung dringend empfohlen											

[zurück](#)

QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Geschichte der Medizin	1	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	nein							
SE	Geschichte und Theorie der Medizin	0,5	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	ja	max. 20%	Referat oder Hausarbeit	50%	Referate im Semester oder Hausarbeiten im Anschluss (ca. 6 Wochen nach Semesterende)	im selben Semester	Im folgenden Semester (6 Monate)	Im folgenden Semester (12 Monate)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: keine

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Ethik der Medizin	1	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	nein							
SE	Ethik und Theorie der Medizin	1	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	keine	Hausarbeit (HA)	50%	Abgabe HA 15 Tage nach Seminar	im selben Semester	Im folgenden Semester (6 Monate)	Im folgenden Semester (12 Monate)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: keine

[zurück](#)

QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Gesundheitsökonomie, -system, Öffentliche Gesundheitspflege	0,5	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	nein		e-Klausur	100 %	Ende des Semesters	am Ende des selben Semesters	am Ende des selben Semesters	im folgenden Semester nach Kurswiederholung
SE	Gesundheitsökonomie, -system, Öffentliche Gesundheitspflege	0,5	5. bzw. 6. Chirurgie-Kohorte	ja	1 Termin						
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

QB 4: Infektiologie, Immunologie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Infektiologie, Immunologie	2	5. Semester (WS) (Innere bzw. Chirurgie-Kohorte)	nein		Klausur	2/3	Semester- ende	7-14 Tage nach regulärer Prüfung	im folgenden Semester	7-14 Tage nach 2. WH
VL	Infektiologie, Immunologie	2	9. bzw. 10. (Chirurgie-BP- Kohorte)	nein							

Wiederholung der Lehrveranstaltung: Bei Nichtbestehen der 2. Wiederholungsprüfung Wiederholung des QF im übernächsten Semester (nur SS)

[zurück](#)

QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Differenzialdiagnose, Pathophysiologie	4	9. und 10.	nein							
VL	Klinisch pathologische Konferenz	2	9. und 10. Innere-BP-Kohorte	nein		Klausur	100 %	am Ende des Unterrichtszeitraums	1 Woche nach regulärer Prüfung	1. Möglichkeit im folgenden Semester (Semesteranfang)	2. Möglichkeit im folgenden Semester (Semesterende)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

QB 6: Klinische Umweltmedizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Klinische Umweltmedizin	1	9. bzw. 10. Innere-BP-Kohorte	nein	1 Kurstag mit Attest	Klausur (multiple choice) bzw. Referat	100%	Am Ende des Kursblocks (Semesterende)	1 Woche nach der Klausur	Im folgenden Semester	nach Kurswiederholung im folgenden Semester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht bestandenen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

QB 7: Medizin des Alterns und des alten Menschen

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung: „Kopffächer“	10	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	nein							
VL	Medizin des Alterns und des alten Menschen	2	7. bzw. 8. Kopf-Kohorte	nein		Klausur - MC	100 %	am Ende des Semesters	1 Woche nach regulärer Prüfung	1. Möglichkeit im neuen Semester	2. Möglichkeit im folgenden Semester

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten Prüfungswiederholung

[zurück](#)

QB 8: Notfallmedizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Notfallmedizin	1	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	nein	Klausur aus Themengebieten von NF I und II	100 %	Nach SE-Block & prakt.Übungen	Im selben Semester durch mündliche Nachprüfung nach Absprache	Im selben Semester durch mündliche Nachprüfung nach Absprache	im folgenden Semester
VL	Notfallmedizin	1	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	nein							

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung

[zurück](#)

QB 9: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Fallvorstellung: Differenzialdiagnose, Pathophysiologie	4	9. und 10.	nein	--	--	--	--	--	--	--
SE	Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	1,3	9. bzw. 10. Innere-BP-Kohorte	ja	Ein Kurstag (mit Attest)	Klausur (schriftlich oder elektronisch) über Kursinhalte; Regelmäßige Abgabe der Rezeptierübungen	100 % (Klausur)	Ende des Semesters	Mündliche Prüfung, ca. 2-6 Wochen nach der Klausur	Reguläre Klausur nach 1 Semester	Mündliche Prüfung, ca. 2-6 Wochen nach der Klausur
Wiederholung der Lehrveranstaltung: keine											

[zurück](#)

QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorstellung I: Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	8	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein							
VL	Prävention, Gesundheitsförderung	1	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein		Klausur elektronisch mit verschiedenen Fragetypen (Alternativ in begrenztem Umfang (bis 5 pro Seminargruppe) Referat/Hausarbeit möglich)	100%	in der Prüfungs-woche nach Ende der Vorlesungszeit	Hausarbeit oder Papier-Klausur zu Beginn des folgenden Semesters	Mündliche Prüfung nach Vereinbarung im folgenden Semester wahlweise auch zu tauschen mit 2. Wiederholungsmöglichkeit	e-Klausur am Ende des folgenden Semesters
SE	Prävention, Gesundheitsförderung	0,5	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	<20%						
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nur wenn vom Studierenden gewünscht nach nicht bestandener 1. oder 2. Wiederholung											

[zurück](#)

QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Pathologisch radiologische Korrelation	1	5. und 6.	nein							
PÜ	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz I	3	5. bzw. 6. Innere-Kohorte	ja	Keine (Attest!)	Klausur (elektronisch)	75 %	Ende des Semesters	1 Woche nach regulärer Prüfung	Folge-semester	Folge-semester
SE	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz II	1	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	Wird nicht kontrolliert	Klausur (elektronisch)	25 %	Ende des Semesters	1 Woche nach regulärer Prüfung	Folge-semester	Folge-semester

Wiederholung der Lehrveranstaltung: ist möglich – nach der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung

Bestehensgrenze QB11-1:

Die Punktausbeute muss mindestens 60% betragen.

Bestehensgrenze QB11 gesamt:

Die Summe $0,75 \times \text{Punktausbeute}(\text{QB11-1}) + 0,25 \times \text{Punktausbeute}(\text{QB11-2})$ muss mindestens 60% betragen.

[zurück](#)

QB 12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	1	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein		Klausur	100%	Prüfungs-woche am Semesterende	1 Woche nach regulärer Prüfung	Folgesemester	Nach Kurswiederholung im Folge-Semester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten erfolglosen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

QB 13: Palliativmedizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Palliativmedizin	1	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	nein		Videoprüfung (e-Prüfung)	100 %	Ende der VL (10. Woche)	1 Woche nach regulärer Prüfung	2 Wochen nach regulärer Prüfung	Nach Kurswiederholung im übernächsten Semester
SE	Palliativmedizin	0,14	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	keine	nur Teilnahme erforderlich (1 Seminar-Termin)	--	--	--	--	--
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

QB 14 : Schmerzmedizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehl-zeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Schmerzmedizin	1	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	nein		e-Klausur	100 %	Ende der VL (10. Woche)	1 Woche nach regulärer Prüfung	2 Wochen nach regulärer Prüfung	Nach Kurswiederholung im übernächsten Semester
SE	Schmerztherapie	0,14	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	keine	nur Teilnahme erforderlich (1 Seminar-Termin)					

Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung

[zurück](#)

Blockpraktikum: Innere Medizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Differenzialdiagnose, Pathophysiologie	4	9. und 10.	nein							
UaK	Blockpraktikum Innere Medizin	3	9. bzw. 10. Innere-BP-Kohorte	ja	1 Fehltermin	Teil 1: Ausarbeitung einer Kasuistik (Arztbrief) Teil 2: Mündliche und praktische Prüfung am Krankenbett	Teil 1: 1/3 Teil 2: 2/3	jeweils am Ende des 3wöchigen Blockpraktikums	im selben Semester 1 Woche später	im selben Semester 2 Wochen später	im folgenden Semester nach Kurswiederholung
PÜ	Blockpraktikum Innere Medizin	2	9. bzw. 10. Innere-BP-Kohorte	ja	1 Fehltermin	keine	---	---	---	---	---
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht vorgesehen											

[zurück](#)

Blockpraktikum: Chirurgie

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Differenzialdiagnose, Pathophysiologie	4	9. und 10.	nein							
VL	Vorlesung Operative Medizin	3	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	nein		eKlausur	100%	Ende des Semesters	mdl. 2 Wochen nach Klausur	mdl. in den ersten 3 Wochen des Folgesemes- ters	mdl. nach Folgesemest- er
UaK	Blockpraktikum Operative Medizin	2,3	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	nein						
PÜ	Blockpraktikum Operative Medizin	1,5	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	nein						
SE	Blockpraktikum Operative Medizin	1,5	9. bzw. 10. Chirurgie-BP-Kohorte	ja	nein						
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach der zweiten nicht erfolgreichen Prüfungswiederholung											

[zurück](#)

Blockpraktikum: Kinderheilkunde

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung I; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	8	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein							
UaK	Blockpraktikum Kinderheilkunde	2,5	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	Ja	14%	50% MC 50% Fallpräsentation	100 %	Zu Beginn / während Seminare	Jeweils im darauffolgenden Semester (nach 6 Monaten)	Jeweils im darauffolgenden Semester (nach 12 Monaten)	Jeweils im darauffolgenden Semester (nach 18 Monaten)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: im darauffolgenden Semester möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind <i>(nach regulärer Prüfung)</i>											

[zurück](#)

Blockpraktikum: Frauenheilkunde

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung I; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	8	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	nein							
UaK	Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe	1	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja	keine	kombiniert schriftlich, mündlich und praktisch	100%	Am Ende des Blockpraktikums	zeitnah, individuelle Absprache	Individuelle Absprache	Individuelle Absprache
PÜ	Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe	1,5	7. bzw. 8. Gyn-/Päd-Kohorte	ja					im selben oder nachfolgenden Semester	im selben oder nachfolgenden Semester	im selben oder nachfolgenden Semester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Fehlterminen nach Absprache											

[zurück](#)

Blockpraktikum Allgemeinmedizin

Zugehörige Lehrveranstaltung						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Interdisziplinäre klinische Vorlesung IV; Differenzialdiagnose, Pathophysiologie	4	9. und 10.	nein							
UaK	Allgemeinmedizin, Blockpraktikum	5,7	9. bzw. 10. (Innere-BP-Kohorte)	Ja	keine	praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten, strukturierte Fallberichte strukturierte Beobachtung und mini-CEX	100%	Praktikumsbegleitend, fortlaufend	In folgender Zeitschiene des BP (nach 3 Wochen)	In über-nächster Zeitschiene des BP (nach weiteren 3 Wochen) oder zeitnahe mündliche Prüfung nach Vereinbarung	In einer Zeitschiene des folgenden Semesters, oder des Ferienblock praktikums, nach Wahl und Verfügbarkeit
Wiederholung der Lehrveranstaltung: 1x möglich, bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung obligat											

[zurück](#)

Anlage 6 Wahlfächer des klinischen Studienabschnitts

Bildgebende Diagnostik

Endokrinologie

Gehirn und Psyche: Von der Grundlagenforschung zur Therapie

Genital- und Sexualfunktionen, Reproduktionsmedizin

Herz und Gefäße

Immunologie u. Hämatopoetisches System, Transfusionsmedizin

Infektionsbiologie

Intensivmedizin

Kinder- und Jugendmedizin, Humangenetik

Lernen und Lehren in der Medizin

Lunge, Umweltmedizin, Schlafmedizin

Magen-Darm-Trakt

Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie

Nervensystem und Klinische Neurobiologie

Niere und Transplantationsmedizin

Onkologie

Pathologie

Pharmakologie/Toxikologie

Plastische und rekonstruktive Chirurgie

Sinnesorgane und Haut

Stütz- und Bewegungsapparat

Schwerpunktcurriculum Klinische Immunologie und Infektiologie

Schwerpunktcurriculum Klinische Neurobiologie

Schwerpunktcurriculum Onkologie

Schwerpunktcurriculum Operative Medizin

Schwerpunktcurriculum Pädiatrie

Schwerpunktcurriculum Primärversorgung

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Anlage 7 Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen

Vor Anmeldung zur Lehrveranstaltung		muss der Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung vorliegen	
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
Vorklinischer Studienabschnitt			
38	Biochemie / Molekularbiologie I	4/16	Chemisches Praktikum I, II
Klinischer Studienabschnitt			
25	Innere Medizin	11/12	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie
39	Integriertes Praktikum der Neurologie, Neurochirurgie, Neuropathologie u. Neuroradiologie	11/12	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie

Anlage 8 Zulassungsverfahren zu Lehrveranstaltungen

1. Die Aufnahmekapazität für die Veranstaltungen gem. § 11 (2 Satz 1) ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher in der Regel nur so viele Teilnehmer zugelassen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Dies macht ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme erforderlich.

- Eine Anmeldung ist nur unter Vorlage von Studien- und Personalausweis, gegebenenfalls von Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zuvor zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, von Anerkennungsbescheiden gemäß § 12 ÄAppO und einschlägigen Prüfungszeugnissen möglich. Für Studierende der Medizin, die die Voraussetzungen nicht rechtzeitig, voraussichtlich aber alsbald erfüllen werden, erfolgt die Anmeldung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Nachweise vor Beginn der Lehrveranstaltung erbracht werden.

- Das Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen kann elektronisch erfolgen; die Überprüfung der Studierendendaten sowie die Kontrolle erforderlicher Studienleistungen erfolgt in diesem Fall elektronisch.

- In begründeten Ausnahmefällen können Anmeldungen für Veranstaltungen ab dem zweiten Fachsemester bis zum Ende der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit angenommen werden. Die Anmeldung und Einteilung zu einer Veranstaltung gem. § 11 (2 Satz 1) verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch. Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass sie an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies der Veranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, erfolgt die Zulassung zu der Veranstaltung in einem nachfolgenden Semester nach den Regeln für Kurswiederholer (s. Abs. 2, Gruppe 3).

Nachträglich eingeschriebenen Studierenden ist eine verspätete, unverzüglich erfolgende Anmeldung möglich. Eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kommt nur in Betracht, wenn eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 4 möglich ist.

2. Überschreitet die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden die Ausbildungsplätze wie folgt zugeteilt:

Gruppe 1:

Zunächst werden Studierende aufgenommen, die auf Grund eines früheren Verteilungsverfahrens bzw. aus von Ihnen nicht verschuldeten Verzögerungen im Studienablauf in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 4) vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten. Entsprechendes gilt für Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit), nicht früher in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung teilnehmen oder diese nicht abschließen konnten, wenn sie unmittelbar nach dem Wegfall dieser Gründe eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung beantragen.

Gruppe 2:

Als nächste Gruppe werden die Studierenden aufgenommen, die in dem Fachsemester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.

Gruppe 3:

Im Anschluss daran werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.

Gruppe 4:

Sodann werden die Studierenden aufgenommen, die als Wiederholer ein zweites Mal an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.

Gruppe 5:

Danach werden die Studierenden anderer Studiengänge gem. § 11 (1 Satz 1) aufgenommen.

Gruppe 6:

Schließlich werden Studierende aufgrund von Ausnahmeentscheidungen gem. § 11 (1 Satz 2) aufgenommen.

Gruppe 7:

Zuletzt werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.

Diese Studierenden können erst am Tage des Vorlesungsbeginns aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Zuordnung in die vorgenannten Gruppen setzt eine rechtzeitige Anmeldung gem. Abs. 1 voraus. Über strittige Fragen über die Einordnung in die vorgenannten Gruppen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.

3. Ist die Zahl der Anmeldungen von Studierenden der vorgenannten Gruppen größer als die vorhandene Zahl der Ausbildungsplätze, so prüft der Studiendekan / die Studiendekanin zunächst, ob unter Beachtung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs die personellen, patientenseitigen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung bzw. einer Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit für die betreffende Lehrveranstaltung ermöglichen. Ist dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich, werden die vorhandenen Ausbildungsplätze unter Beachtung folgender Grundsätze zugeteilt:

- Die Zuteilung der Plätze erfolgt an die Studierenden der Gruppen in der Reihenfolge der aufsteigenden Zahlen der Gruppen, beginnend mit den Studierenden der Gruppe 1.

Gegebenenfalls entscheidet innerhalb der Gruppe das Los

Anlage 9 **Verfahrensregeln für das Praktische Jahr**

I. Zuteilung der Ausbildungsplätze

1. Die Zuteilung des Ausbildungsplatzes erfolgt aufgrund eines formgebundenen Antrages durch den/die Studien-Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n für das Praktische Jahr. Das Antragsformular sowie die vorliegenden Regelungen sind über das Internet zugänglich.

2. Der Antrag muss fristgerecht im Dekanat (Beauftragte/r für das Praktische Jahr) unter Angabe aller für eine Härtefallentscheidung gem. Abschnitt II + III maßgebenden Gesichtspunkten (einschließlich der erforderlichen Nachweise und Belege) gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Später eingehende Änderungsanträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie sich auf nachträglich eingetretene Umstände stützen und rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsabschnittes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden.

3. Zulässig sind nur Anträge von Studierenden, die an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, die mindestens im 6. Semester Humanmedizin nach bestandem Erstem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung studieren und die vor Eintritt in das Praktische Jahr den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert haben. Soweit nach abgeschlossenem Verteilungsverfahren noch Plätze frei sind, können auch Humanmedizin-Studierende anderer deutscher Universitäten im Geltungsbereich der ÄAppO einen Antrag auf Zuteilung von PJ-Ausbildungsplätzen stellen, sofern sie die vorgenannten Kriterien erfüllen.

4. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt innerhalb von acht Wochen. Die Zuteilung und Auswahlentscheidung erfolgt durch die/den Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n des Fachbereichs für das Praktische Jahr. Nach vorläufiger Einteilung der Plätze für das Praktische Jahr erhält jede/r Bewerber/in innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Benachrichtigung über den ihm/ihr vorläufig zugewiesenen Ausbildungsort; diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

5. Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich an einem Ausbildungsort bzw. im Fach Allgemeinmedizin in den Arztpraxen, die der Fachbereich Medizin dazu ausgewählt hat. Im Fall von Auslandstertialen und Tertialen an einer anderen deutschen Universität im Geltungsbereich der ÄAppO sind Ausnahmen möglich. Die Zuteilung der Ausbildungsorte erfolgt vorbehaltlich einer vorrangigen Zuteilung von Ausbildungsplätzen gemäß Abschnitt II, Ziffer 1) und 2) ausschließlich nach Wunsch der Studierenden unter Berücksichtigung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Überschreitet die Zahl der Bewerber das Platzangebot an einem Ort, entscheidet das Los. Für Studierende, deren Erstwunsch i. F. einer Überbuchung nicht erfüllt werden konnte, tritt der Zweitwunsch an erste Stelle. Die endgültige Zuteilung des Ausbildungsplatzes und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte erfolgt bei dem Nachweis des erfolgreich abgelegten Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie des Nachweises der gesundheitlichen Befähigung gem. Abschnitt II Ziffer 6. Der Vorbehalt gem. § 18 (4) und Abschnitt II, Ziffer 5 bleibt unberührt. Die Verteilung wird den für die Ausbildung verantwortlichen Vertrauensdozenten/-dozentinnen der Ausbildungsstätten mitgeteilt.

II. Zuteilungsverfahren:

1. Vorab werden solche Bewerber/innen berücksichtigt, die
 1. aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder von Personen am Ausbildungsort abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

2. pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist, oder
3. mindestens ein Kind haben, für das sie das Sorgerecht haben und mit dem sie am angestrebten Ausbildungsort zusammenleben.
4. In besonderen, durch den Studiendekan zu entscheidenden Fällen kann ein PJ-Platz am Ausbildungsort an
 - a) Doktoranden/innen oder in Forschungsprojekte eingebundene Studierende auf Antrag des/der Betreuers/Betreuerin zugeteilt werden, wenn die herausragende Qualität der Arbeit und die Notwendigkeit der Anwesenheit in Marburg begründet und durch das Direktorium der zuständigen Organisationseinheit bestätigt wird;
 - b) Studierende, die in den Gremien des Fachbereichs Humanmedizin mitarbeiten, zugeteilt werden.

Überwiegt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die Bewerber/innen in der Reihenfolge der vorgenannten Gruppen berücksichtigt; innerhalb der Gruppe entscheidet das Los.

2. Im Fall weiterer freier Ausbildungsplätze werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die als Härtefälle anerkannt werden, jedoch die unter Ziffer 1) genannten Kriterien nicht erfüllen (Härtefälle im weiteren Sinne). Diese Bewerber/innen werden in einer Rangliste geordnet und entsprechend dieser Reihenfolge in vorhandene freie Ausbildungsplätze eingewiesen. Falls mangels ausreichend unterscheidbarer Kriterien eine Reihenfolge nicht festgestellt werden kann, entscheidet das Los.

3. Die Angaben gemäß Ziffer 1) und 2) sind in geeigneter Weise zu belegen.

4. Bestimmungsgemäß (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO) ist die praktische Ausbildung insgesamt zusammenhängend abzuleisten, wobei bis zu 20 Ausbildungsstage Unterbrechung zulässig sind. Wenn die 48-wöchige Ausbildung im Praktischen Jahr länger als vier Wochen (bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen) unterbrochen wird, müssen darüberhinausgehende Fehlzeiten dem Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe mitgeteilt und ggf. nachgeholt werden. Auf den Grund der Unterbrechung kommt es dabei nicht an. Da die Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr beschränkt sind, werden für solche Nachholzeiten zunächst alle Studierenden vorrangig berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten nicht selbst zu vertreten haben (z. B. wegen Krankheit). Erst danach werden Studierende berücksichtigt, die ihre Fehlzeiten selbst zu vertreten haben. Sind Ausbildungszeiten nachzuholen, ist von den Studierenden vorher das Einvernehmen mit dem Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe herzustellen.

5. Vor Antritt des Praktischen Jahres ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt durch den Betriebsarzt der Ausbildungsstätte. Die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung ist bis spätestens 14 Tage nach Antritt des Praktischen Jahres bei der/dem Beauftragten für das Praktische Jahr abzugeben. Wird die Bescheinigung trotz einer Mahnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens 2 Wochen vorgelegt, kann der Ausbildungsplatz fristlos entzogen werden, sofern in der Mahnung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

III. Versäumnis

1. Kann ein zugeteilter Ausbildungsplatz nicht wahrgenommen werden, ist die/der Dekan/in bzw. die/der Beauftragte/n für das Praktische Jahr unverzüglich darüber zu informieren; die Gründe dafür sind nachzuweisen. Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können die Gründe nicht anerkannt

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

werden, verliert die/der Bewerber/in bei der nächsten Zuteilung der Ausbildungsplätze jeglichen Vorrang gemäß Abschnitt II.

2. Wird dem Leiter der ausbildenden Abteilung nicht unverzüglich mitgeteilt, dass die Ausbildung an einzelnen Tagen oder einzelne Dienste nicht wahrgenommen werden können und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können diese nicht anerkannt werden, so teilt der Leiter der ausbildenden Abteilung dies der/dem Dekan/in bzw. dem/der Beauftragten für das Praktische Jahr mit und erwähnt diesen Vorfall in der Bescheinigung über die Tätigkeit als Studierende/r im Praktischen Jahr.